

Abgeordnetenversammlung vom 17.-19. Juni 2018 in Schaffhausen

# Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) – Verfassungsentwurf: 2. Lesung

## Antrag

Die Abgeordnetenversammlung beauftragt das AV-Präsidium, den Verfassungstext gemäss den Beschlüssen in der zweiten Lesung anzupassen und für die Schlussabstimmung vorzubereiten.

Bern, 1. Mai 2018  
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Das Büro der Abgeordnetenversammlung  
Die Präsidentin                      Die Geschäftsleiterin  
Claudia Haslebacher      Hella Hoppe

# Verfassungsrevision – Fassung zur 2. Lesung

Lesehilfe zum Verfassungsentwurf:

Der vom AV-Präsidium durchgesehene Verfassungstext befindet sich in der linken Spalte. Die Änderungen sind wie folgt gekennzeichnet: **Ergänzungen = Fettschrift**; ~~Streichungen = Durchgestrichen~~. In der rechten Spalte kommentiert das AV-Präsidium die vorgeschlagenen Anpassungen.

Ergänzend zur vorliegenden durchgesehenen Fassung ist unter <https://www.kirchenbund.ch/de/verfassungsrevision> eine Dokumentenversion verfügbar, in welcher die Beschlüsse der AV aus der 1. Lesung im Korrekturmodus sichtbar sind.

<p><b>Präambel</b></p> <p>Sie <b>Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS)</b> bekennt Gott als den Schöpfer, Jesus Christus als Erlöser und ihr alleiniges Haupt und den Heiligen Geist als Tröster und Beistand.</p> <p>Sie erkennt in den Schriften des Alten und Neuen Testaments das Zeugnis der göttlichen Offenbarung.</p> <p>Sie bekennt, dass wir errettet sind durch Gnade und gerechtfertigt durch den Glauben.</p>	
<p><b>I. Grundlagen</b></p>	
<p><b>§ 1 <del>Definition</del>-Kirchengemeinschaft</b></p> <p>Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) ist die Gemeinschaft der evangelisch-reformierten und weiterer protestantischer Kirchen in der Schweiz.</p>	<p>Das AV-Präsidium macht beliebt, den an der Herbst-AV 2017 eingefügten formalen Titel „Definition“ in die aussagekräftigere Formulierung „Kirchengemeinschaft“ zu ändern.</p>
<p><b>§ 2 Auftrag</b></p> <p><sup>1</sup> Die EKS verkündigt das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat.</p> <p><sup>2</sup> Sie verkündigt durch Gottesdienst, Sakramente, Diakonie und Seelsorge, Erziehung und Bildung.</p> <p><sup>3</sup> Sie sammelt Menschen zu Gebet und Gottesdienst.</p> <p><sup>4</sup> Sie legt Zeugnis ab und lädt zur Nachfolge ein.</p> <p><sup>5</sup> Sie nimmt ihren gesellschaftlichen Auftrag wahr und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung.</p> <p><sup>6</sup> <b>Sie trägt zum Frieden unter den Religionen bei.</b></p>	<p>An der Herbst-AV 2017 wurden zwei Absätze im § „Aussenbeziehungen“ ergänzt, wobei die genaue Platzierung offen gelassen wurde. Das AV-Präsidium schlägt vor, die beiden Absätze hier in § 2 unter Abs. 6 und 7 zu platzieren.</p>

<p><sup>7</sup> <b>Sie setzt sich insbesondere ein für Verständnis und Achtung unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften und die Wahrung der Religionsfreiheit.</b></p> <p><sup>8</sup> Sie lädt alle Menschen unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund zur versöhnten Gemeinschaft ein.</p>	
<p><b>§ 3 Herkunft und Zeugnis</b></p> <p><sup>1</sup> Die EKS teilt mit der ganzen Christenheit den Glauben, wie er in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen formuliert ist.</p> <p><sup>2</sup> <del>Die EKS</del> <b>Sie</b> steht auf dem Boden der Reformation und achtet die reformatorischen Bekenntnisse. Sie führt die Reformation weiter.</p> <p><sup>3</sup> Sie bringt den christlichen Glauben in zeitgemässer Weise zum Ausdruck.</p>	
<p><b>§ 4 Einheit in Vielfalt</b></p> <p><sup>1</sup> Die EKS lebt auf drei Ebenen, einer kommunalen, einer kantonalen und einer nationalen.</p> <p><sup>2</sup> <del>Die EKS</del> <b>Sie</b> ist Teil der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.</p> <p><sup>3</sup> Sie wirkt mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften zusammen. Mit ihnen strebt sie ein glaubwürdiges christliches Zeugnis in der Gesellschaft an.</p> <p><sup>4</sup> Sie verbindet sich und ihre <del>Kirchen</del> <b>Mitgliedkirchen</b> mit der weltweiten Christenheit, unter anderem als Mitglied der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK).</p>	<p>Gemäss Beschluss an der Herbst-AV 2017 ist in der weiteren Folge von den „Mitgliedkirchen“ (anstelle von „Kirchen“) die Rede.</p>
<p><b>§ 5 Gemeinsam Kirche sein</b></p> <p><sup>1</sup> Die EKS und die Mitgliedkirchen unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Sie schulden einander Rücksicht und Beistand.</p> <p><sup>3</sup> Die EKS bezieht bei ihrem Wirken die Mitgliedkirchen mit ein.</p>	<p>Das AV-Präsidium schlägt vor, auf die an der Herbst-AV 2017 eingefügte Fussnote zur Erläuterung des Subsidiaritätsprinzips zu verzichten und stattdessen Abs. 4 leicht zu ergänzen.</p>

<p><sup>4</sup> Die EKS und die Mitgliedkirchen beachten das Subsidiaritätsprinzip.<sup>1</sup> <b>Nach diesem Prinzip übernimmt die nationale Ebene Aufgaben nur, wenn diese nicht auf kantonaler Ebene erledigt werden können.</b></p> <p><sup>5</sup> Einzelne Kirchen <b>Mitgliedkirchen</b> der EKS können Aufgaben im Auftrag der EKS übernehmen.</p>	
<p><b>II. Aufgaben</b></p>	
<p><b>§ 6 Innerkirchliche Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die EKS trägt zum Zusammenhalt unter den Mitgliedkirchen bei.</p> <p><sup>2</sup> Sie trägt zur Verständigung unter <del>ihren Kirchen</del> <b>den Mitgliedkirchen</b> bei, indem sie Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftragserfüllung gibt.</p> <p><sup>3</sup> <del>Die EKS</del> <b>Sie</b> leistet zugunsten der Mitgliedkirchen theologische und ethische Grundlagenarbeit zu Themen aus Kirche, Gesellschaft, Politik, Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft und erarbeitet Stellungnahmen.</p> <p><sup>4</sup> Sie fördert auf <del>ihrer</del> <b>nationaler</b> Ebene das geistliche Leben.</p>	<p>In Abs. 4 wurde die Begrifflichkeit zur Ebene aus § 4 Abs. 1 übernommen („national“).</p>
<p><b>§ 7 Aussenbeziehungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die EKS unterhält die ökumenischen Beziehungen auf nationaler und internationaler Ebene. Sie dient der kirchlichen Einheit in Vielfalt.</p> <p><sup>2</sup> Sie pflegt jüdisch-christliche und interreligiöse Beziehungen auf nationaler und internationaler Ebene.</p> <p><sup>3</sup> Sie pflegt Beziehungen zu den Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Sie vertritt hierbei die Anliegen ihrer <del>Kirchen</del> <b>Mitgliedkirchen</b>.</p> <p><sup>4</sup> Sie pflegt Beziehungen zu Politik und Zivilgesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene.</p> <p><sup>5</sup> <del>Die Kirchen der EKS</del> <b>Mitgliedkirchen</b> sind für die genannten Beziehungen auf kantonaler und kommunaler Ebene zuständig.</p>	

<sup>1</sup> ~~Nach diesem Grundsatz [dem Subsidiaritätsprinzip] darf eine Instanz auf der oberen politischen Stufe eine Aufgabe nicht übernehmen, wenn sie auf der unteren Stufe erledigt werden kann. Wenn eine Aufgabe die Kraft der Mitgliedkirchen übermässig strapaziert, sollten diese dabei von der übergeordneten Stufe – also der EKS – unterstützt werden. (nach www.ch.ch)~~

<p><b>§ 8 Kirchliche Werke und Missionsorganisationen</b></p> <p><sup>1</sup> Die EKS setzt sich für ihre kirchlichen Werke und die Missionsorganisationen ein.</p> <p><sup>2</sup> Das «Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz» (HEKS) und «Brot für alle» (BFA) sind Stiftungen der EKS.</p> <p><sup>3</sup> Die EKS anerkennt «Mission 21» und «DM – échange et mission» als ihre Missionswerke in der Schweiz.</p>	
<p><b>III. Allgemeine Bestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 9 Sitz und Organe</b></p> <p><sup>1</sup> Die EKS ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz <b>und Gerichtsstand</b> in Bern.</p> <p><sup>2</sup> Ihre vereinsrechtlichen Organe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Synode;</li> <li>b. der Rat;</li> <li>c. die Revisionsstelle.</li> </ul>	<p>Gemäss Beschluss der a.o. AV wird der Gerichtsstand erwähnt; das AV-Präsidium schlägt vor, auf weitere Ausführungen zur Konfliktregelung zu verzichten, da diese in vereinsrechtlicher Hinsicht gemäss Art. 60ff ZGB, insb. Art. 75, geregelt sind.</p>
<p><b>§ 10 Diskriminierungsverbot</b></p> <p>Die EKS achtet bei all ihrem Wirken in Wort und Tat darauf, dass niemand diskriminiert wird.</p>	
<p><b>§ 11 Sprachen</b></p> <p><sup>1</sup> Die EKS achtet auf eine ausgewogene Vertretung der <b>vier</b> Landessprachen in ihren Gremien.</p> <p><sup>2</sup> Die Dokumente der EKS erscheinen in deutscher und französischer Sprache. Grundlegende Dokumente werden nach Bedarf in die italienische und <b>rätoromanische</b> Sprache übersetzt.</p>	<p>Das AV-Präsidium kommt auf einen Beschluss der Herbst-AV 2017 zurück: Aufgrund einer damals nicht kongruenten Stimmzählweise ist ein Antrag auf Ergänzung der „vier“ Landessprachen als abgelehnt betrachtet worden (Nicht-Erreichen des absoluten Mehrs der abgegebenen Stimmen). Gemäss revidierter Auffassung des AV-Präsidiums wäre dieser angenommen worden.</p>

<b>IV. Mitgliedschaft</b>	
<b>§ 12 Zusammensetzung</b> Mitglied der EKS sind: Die im Anhang aufgeführten evangelisch-reformierten und weiteren protestantischen Kirchen der Schweiz.	
<b>§ 13 Aufnahme</b> <sup>1</sup> Die Synode kann eine Kirche <b>als Mitgliedkirche</b> aufnehmen, die a. diese Verfassung samt ihrer Präambel anerkennt; b. als Körperschaft organisiert ist; c. nicht einer <del>Kirche</del> <b>Mitgliedkirche</b> der EKS angegliedert ist oder zu einem Synodalverband gehört, der Mitglied der EKS ist. <sup>2</sup> Die Aufnahme einer Kirche bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.	
<b>§ 14 Austritt</b> <sup>1</sup> Jede <del>Kirche</del> <b>Mitgliedkirche</b> kann unter Einhaltung einer neunmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres aus der EKS austreten. <sup>2</sup> Das Austrittsschreiben ist an die Synode zu richten.	
<b>§ 15 Ausschluss</b> <sup>1</sup> Eine <del>Kirche</del> <b>Mitgliedkirche</b> kann ausgeschlossen werden, wenn sie gegen grundlegende Interessen der EKS verstösst. <sup>2</sup> Über den Ausschluss entscheidet die Synode. Der Beschluss zum Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.	
<b>V. Kirchenleitung</b>	
<b>§ 16 Dreigliedrigkeit</b> <sup>1</sup> Die EKS wird synodal, kollegial und personal geleitet durch die Synode, den Rat und die Präsidentin oder den Präsidenten <b>der EKS</b> . <sup>2</sup> Die Synode, der Rat und die Präsidentin oder der Präsident <b>der EKS</b> sind in all ihrem Tun dem Auftrag der EKS verpflichtet.	Mit der expliziten Nennung des Synodepräsidiums (§ 19, Ergänzung der a.o. AV) wird es notwendig, sprachlich klar zu unterscheiden zwischen der Synodepräsidentin / dem Synodepräsidenten und der Präsidentin / dem Präsidenten der EKS. In der Folge sind die jeweiligen Klärungen vorgenommen.

<p><sup>3</sup> <del>Sie fördert zusammen</del> <b>Die Synode, mit dem der Rat und die Präsidentin oder der Präsident der EKS fördern das geistliche Leben der EKS.</b></p> <p><sup>4</sup> Verbindlich für die <del>Kirchen</del> <b>Mitgliedkirchen</b> sind die von der Synode der EKS gefassten Beschlüsse vorbehaltlich der in den einzelnen <del>Kirchen</del> <b>Mitgliedkirchen</b> geltenden Ordnungen.</p>	<p>Die AV hat beschlossen, die „Förderung des geistlichen Lebens der EKS“ sowohl der Synode als auch dem Rat und der Präsidentin / dem Präsidenten der EKS zuzuweisen. Das AV-Präsidium schlägt vor, die entsprechende Formulierung – anstelle der dreimaligen Nennung an den jeweiligen Stellen – hier unter § 16 (Abs. 3) vorzunehmen.</p>
<p><b>A. Synode</b></p> <p><b>§ 17 Grundsätzliches</b></p> <p><sup>1</sup> Die Synode ist das oberste Organ der EKS.</p> <p><sup>2</sup> In der Synode finden das gottesdienstliche Feiern und die Pflege der Gemeinschaft ihren gebührenden Platz.</p> <p><sup>3</sup> Synodale leisten zu Beginn ihrer ersten Synode ein Amtsgelübde.</p> <p><sup>4</sup> Das Reglement der Synode bestimmt im Rahmen dieser Verfassung die Arbeitsweise und das Verfahren ihrer <del>Organe</del> <b>Gremien</b>.</p>	
<p><b>§ 18 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Synode besteht aus Synodalen, die von <del>den Kirchen</del> <b>ihren Mitgliedkirchen</b> auf die von ihnen bestimmte Amtsdauer abgeordnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Anzahl der Synodalen einer <del>Kirche</del> <b>Mitgliedkirche</b> bestimmt sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder am Ende des den Gesamterneuerungswahlen des Rates vorangehenden Jahres:</p> <p>a. bis 5'000 Mitglieder: eine Synodale oder ein Synodaler;</p> <p>b. bis 50'000 Mitglieder: zwei Synodale;</p> <p>c. pro angebrochene weitere 50'000 Kirchenangehörige eine zusätzliche Synodale oder ein zusätzlicher Synodaler.</p> <p><sup>3</sup> Mitarbeitende <b>der Geschäftsstellen</b> der EKS und von Stiftungen, bei denen die Synode oder der Rat als Organ wirken, können nicht Synodale sein.</p>	<p>Mit § 18 Abs. 3 und § 26 Abs. 4 bestehen in der Verfassung bereits zwei wichtige Unvereinbarkeitsklauseln. Das AV-Präsidium macht beliebt, allfällige weitere Unvereinbarkeitsklauseln (vgl. Anliegen aus der a.o. AV) in den jeweiligen Reglementen zu formulieren.</p> <p>Mit der Ergänzung in Abs. 3 ist das Anliegen der a.o. AV nach Klärung der jeweils gemeinten Gremien aufgenommen.</p>

<p><b>§ 19 Konstituierung Synodepräsidium</b></p> <p><sup>1</sup> Die Synode wählt aus ihrer Mitte <b>in geheimer Wahl</b> ein Präsidium, das aus einer <b>Synodepräsidentin</b> oder einem <b>Synodepräsidenten</b> und zwei <b>Synodevizepräsidentinnen</b> bzw. <b>Synodevizepräsidenten</b> besteht. Sie müssen verschiedenen Mitgliedkirchen angehören.</p> <p><sup>2</sup> Die <b>Synodepräsidentin</b> oder der <b>Synodepräsident</b> beruft die Synode ein und leitet die Versammlung.</p>	<p>Das AV-Präsidium schlägt vor, den Titel von § 19 zu ändern in „Synodepräsidium“, da der französische Begriff für „Konstituierung“ („constitution“) gleichbedeutend mit „Verfassung“ ist.</p> <p>Das AV-Präsidium schlägt vor, die Bestimmung zur geheimen Wahl des Synodepräsidiums aus dem gestrichenen § „Verfahren“ (siehe unten) hier aufzunehmen. Siehe dazu auch § 20.</p>
<p><b>§ 20 Zuständigkeit</b></p> <p>Die Synode</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. beschliesst über den Erlass <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Reglements für die Synode,</li> <li>- des Finanzreglements,</li> <li>- weiterer Reglemente, sofern die zu regelnde Angelegenheit nicht in die Kompetenz des Rates fällt;</li> </ul> </li> <li>b. erteilt dem Rat Aufträge und behandelt Anträge, die ihr vom Rat vorgelegt werden;</li> <li>c. <b>formuliert Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftragserfüllung;</b></li> <li>d. bestimmt die Handlungsfelder der EKS;</li> <li>e. nimmt die Legislaturziele des Rates zur Kenntnis;</li> <li>f. wählt <b>in geheimer Wahl</b> die Mitglieder des Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren;</li> <li>g. wählt <b>in geheimer Wahl</b> aus den Mitgliedern des Rates die Präsidentin oder den Präsidenten <b>der EKS</b>;</li> <li>h. setzt Konferenzen ein;</li> <li>i. setzt die Geschäftsprüfungskommission sowie die Nominationskommission ein und wählt deren Mitglieder;</li> <li>j. setzt weitere Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder;</li> <li>k. bezeichnet die Revisionsstelle;</li> <li>l. genehmigt das Protokoll der letzten Synode;</li> <li>m. genehmigt den Jahresbericht des Rates;</li> <li>n. genehmigt die Rechnung und beschliesst den Voranschlag;</li> <li>o. erteilt dem Rat die Decharge;</li> <li>p. beschliesst über die Revision der Verfassung.</li> </ol>	<p>Die AV hat beschlossen, die „Förderung des geistlichen Lebens der EKS“ sowohl der Synode als auch dem Rat und der Präsidentin / dem Präsidenten zuzuweisen. Das AV-Präsidium schlägt vor, die entsprechende Formulierung – anstelle der dreimaligen Nennung an den jeweiligen Stellen – unter § 16 vorzunehmen.</p> <p>Die Zuständigkeit zur Formulierung von Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftragserfüllung wurde von (ehemals) Abs. 2 zu lit. c verschoben.</p> <p>Das AV-Präsidium schlägt vor, die Bestimmung zur geheimen Wahl der Ratsmitglieder aus dem gestrichenen § „Verfahren“ (siehe unten) hier aufzunehmen. Siehe dazu auch § 19.</p>

<p><sup>2</sup> Die Synode formuliert Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftrags Erfüllung;</p> <p><sup>3</sup> Sie fördert zusammen gemeinsam mit dem Rat und der Präsidentin oder dem Präsidenten der EKS das geistliche Leben der EKS.</p>	
<p><b>§ 21 Stimmrecht</b></p> <p><sup>1</sup> Jede und jeder Synodale hat eine Stimme.</p> <p><sup>2</sup> Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Synodalen anwesend ist.</p> <p><sup>3</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Verfassung oder das Reglement der Synode kein qualifiziertes Mehr bestimmt.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder des Rates haben in der Synode beratende Stimme.</p> <p><sup>5</sup> <del>Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident stimmt bei offenen Abstimmungen nicht mit, fällt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei geheimen Abstimmungen stimmt er oder sie mit.</del></p> <p><sup>6</sup> <del>Die Mitglieder des Rates haben in der Synode beratende Stimme.</del></p> <p><sup>7</sup> <del>Der Rat ist befugt, Gäste zur Teilnahme an einer Synodesitzung einzuladen. Die Synode kann ihnen in einer bestimmten Angelegenheit beratende Stimme einräumen.</del></p>	<p>Im Sinne des Anliegens aus der AV (Verschiebung einzelner Bestimmungen in Reglemente) schlägt das AV-Präsidium an dieser Stelle einzelne Streichungen vor. Die verbleibenden Bestimmungen aus den bisherigen §§ „Stimmrecht“ und „Verfahren“ werden zusammengeführt in § „Stimmrecht“.</p>
<p><b><del>§ 22 Verfahren</del></b></p> <p><sup>1</sup> <del>Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Synodalen anwesend ist.</del></p> <p><sup>2</sup> <del>Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Verfassung oder das Reglement der Synode kein qualifiziertes Mehr bestimmt.</del></p> <p><sup>3</sup> <del>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr aller gültigen Stimmen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.</del></p> <p><sup>4</sup> <del>Das Synodepräsidium wird geheim gewählt.</del></p> <p><sup>5</sup> <del>Die Präsidentin oder der Präsident der EKS sowie die weiteren Mitglieder des Rates werden geheim gewählt.</del></p>	<p>Siehe die Ausführungen zu § 21.</p>

<p><b>§ 22 Geschäftsprüfungskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus fünf Synodalen zusammen, die verschiedenen <del>Kirchen</del> <b>Mitgliedkirchen</b> angehören müssen.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist für die Vorberatung der Synodevorlagen zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Sie überprüft den Jahresbericht, den Voranschlag und die Jahresrechnung.</p> <p><sup>4</sup> Sie prüft die Geschäftsführung des Rates. Sie kann jederzeit vom Rat Auskünfte verlangen.</p>	
<p><b>§ 23 Nominationskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die Nominationskommission setzt sich aus drei Synodalen zusammen, die verschiedenen <del>Kirchen</del> <b>Mitgliedkirchen</b> angehören müssen.</p> <p><sup>2</sup> Sie bereitet <del>nach Rücksprache mit dem Synodepräsidium</del> in Zusammenarbeit mit den <del>Mitgliedkirchen</del> <b>Mitgliedkirchen</b> und <del>nach Rücksprache mit dem Synodepräsidium</del> die Nominationen für die Wahlgeschäfte in der Synode vor.</p>	<p>Abs. 2: Satzumstellung ohne inhaltliche Veränderung.</p>
<p><b>§ 24 Konferenzen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Synode kann auf unbefristete oder auf befristete Dauer Konferenzen einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Konferenz bildet einen Ort der Zusammenarbeit zwischen der EKS, ihren <del>Kirchen</del> <b>Mitgliedkirchen</b> und weiteren Werken und Organisationen zu einem bestimmten Thema.</p> <p><sup>3</sup> Die Konferenzen verfügen in der Synode je über beratende Stimme und Antragsrecht.</p> <p><sup>4</sup> Die Synode bestimmt die Organisation und das Verfahren der Konferenzen in einem Reglement.</p>	
<p><b>B. Rat</b></p> <p><b>§ 25 Grundsätzliches</b></p> <p><sup>1</sup> Der Rat ist das leitende und vollziehende Organ der EKS.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Rates werden in einem Synodegottesdienst durch das Synodepräsidium in ihr Amt eingesetzt. Sie leisten zu Beginn ihrer ersten Synode ein Amtsgelübde.</p> <p><sup>3</sup> Der Rat bestimmt im Rahmen dieser Verfassung die Arbeitsweise und das Verfahren in einem Reglement.</p>	<p>Bei den Beratungen zu Abs. 2 hat sich eine Unklarheit ergeben: Im Sinne der antragstellenden Kirchen (CER) schlägt das AV-Präsidium vor, die Bestimmungen zum Amtsgelübde der Synodalen (2. Satz) beizubehalten.</p>

<p><b>§ 26 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Rat besteht <del>aus sieben Mitgliedern samt einer</del> der Präsidentin oder <del>einem dem</del> Präsidenten der EKS <del>und sechs weiteren Mitgliedern.</del></p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Rates sind wieder wählbar.</p> <p><sup>3</sup> Im Rat sind Ordinierte und Nichtordinierte, die Geschlechter sowie die Sprachregionen angemessen vertreten.</p> <p><sup>4</sup> Mitglieder des Rates sind nicht gleichzeitig Mitglieder der Synode.</p> <p><sup>5</sup> Der Rat bezeichnet zwei Vizepräsidien und konstituiert sich im Übrigen im Rahmen dieser Verfassung selber.</p>	<p>Mit Abs. 1 schlägt das AV-Präsidium eine begriffliche Anpassung an die Bestimmung in § 20 lit. g vor.</p>
<p><b>§ 27 Zuständigkeit</b></p> <p>Der Rat</p> <p>a. bestimmt die Ziele und Mittel seiner Tätigkeit;</p> <p>b. stellt der Synode Anträge, vollzieht die Beschlüsse der Synode und führt die laufenden Geschäfte;</p> <p>c. vertritt die EKS auf nationaler und internationaler Ebene;</p> <p>d. verabschiedet öffentliche Stellungnahmen der EKS;</p> <p>e. verantwortet die Arbeit in den von der Synode festgelegten Handlungsfeldern;</p> <p>f. setzt strategische Ausschüsse ein und bestimmt deren Mitglieder. Jeder strategische Ausschuss wird von einem Ratsmitglied geleitet.</p> <p>g. bestellt ständige oder nichtständige Ausschüsse und regelt ihre Arbeitsweise;</p> <p>h. wählt die Geschäftsstellenleitung und führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle;</p> <p>i. erarbeitet Jahresberichte, jährliche Voranschläge und Jahresrechnungen.</p> <p>j. <del>Die Mitglieder des Rates fördern das geistliche Leben der EKS;</del></p>	<p>Die AV hat beschlossen, die „Förderung des geistlichen Lebens der EKS“ sowohl der Synode als auch dem Rat und der Präsidentin / dem Präsidenten zuzuweisen. Das AV-Präsidium schlägt vor, die entsprechende Formulierung – anstelle der dreimaligen Nennung an den jeweiligen Stellen – unter § 16 vorzunehmen.</p>
<p><b>§ 28 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Rat kann gültig beschliessen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Jedes anwesende Ratsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p><del><sup>3</sup> Der Rat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.</del></p>	<p>Im Sinne des Anliegens aus der AV (Verschiebung einzelner Bestimmungen in Reglemente) schlägt das AV-Präsidium an dieser Stelle einzelne Streichungen vor.</p>

<p><del>4 Der Präsident oder die Präsidentin der EKS stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet er oder sie ohne Rücksicht auf die bereits abgegebene Stimme.</del></p>	
<p><b>C. Präsidentin oder Präsident der EKS</b></p> <p><b>§ 29 Grundsätzliches</b></p> <p>1 Die Präsidentin oder der Präsident der EKS ist Mitglied des Rates.</p> <p>2 <del>Die Präsidentin oder der Präsident</del> <b>Sie oder er</b> führt den Vorsitz des Rates.</p>	<p>Siehe zur Begrifflichkeit die Ausführungen zu § 16.</p>
<p><b>§ 30 Zuständigkeit</b></p> <p>1 Die Präsidentin oder der Präsident der EKS repräsentiert die EKS in der Öffentlichkeit.</p> <p>2 <del>Die Präsidentin oder der Präsident</del> <b>Sie oder er</b> ist um die Förderung der Gemeinschaft zwischen den <b>Mitgliedkirchen</b> <del>Kirchen</del> besorgt.</p> <p>3 <del>Die Präsidentin oder der Präsident</del> <b>Sie oder er</b> formuliert Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftragserfüllung.</p> <p>4 <del>Die Präsidentin oder der Präsident fördert gemeinsam mit dem Rat und der Synode das geistliche Leben der EKS.</del></p>	<p>Die AV hat beschlossen, die „Förderung des geistlichen Lebens der EKS“ sowohl der Synode als auch dem Rat und der Präsidentin / dem Präsidenten zuzuweisen. Das AV-Präsidium schlägt vor, die entsprechende Formulierung – anstelle der dreimaligen Nennung an den jeweiligen Stellen – unter § 16 vorzunehmen.</p>
<p><b>D. Beratende Gremien</b></p> <p><b>§ 31 Strategische Ausschüsse</b></p> <p>1 Der Rat setzt für jedes von der Synode festgelegte Handlungsfeld einen strategischen Ausschuss ein.</p> <p>2 Die strategischen Ausschüsse leisten im Auftrag des Rates Programm- und Vernetzungsarbeit und beraten den Rat in Grundlagenfragen des jeweiligen Handlungsfelds.</p> <p>3 Für jeden strategischen Ausschuss erlässt der Rat ein Mandat und bestimmt die Ausschussmitglieder.</p> <p>4 Jeder strategische Ausschuss wird von einem Ratsmitglied geleitet.</p>	<p>Gemäss Beschluss an der a.o. AV wurden die vorliegenden beiden Paragraphen („Strategische Ausschüsse“ und „KKP“) umplatziert und gemeinsam unter ein neues, noch zu benennendes Kapitel gesetzt. Das AV-Präsidium schlägt den Titel „Beratende Gremien“ vor.</p>
<p><b>§ 32 Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP)</b></p> <p>1 Der KKP gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der <del>Kirchen</del> <b>Mitgliedkirchen</b> an. Im Verhinderungsfall können sich die Präsidentinnen und Präsidenten von ihrer Vizepräsidentin oder ihrem Vizepräsidenten vertreten lassen.</p>	

<p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der EKS moderiert die KKP.</p> <p><sup>3</sup> Die KKP fördert den Informationsfluss innerhalb der EKS, koordiniert bei Bedarf Aktivitäten auf verschiedenen kirchlichen Ebenen, behandelt Themen von gemeinsamem Interesse und berät weitere Angelegenheiten, welche von Mitgliedern eingebracht oder ihr vom Rat vorgelegt werden.</p> <p><sup>4</sup> Sie kann dem Rat Themen zur Beratung vorlegen.</p>	
<p><b>E. Geschäftsstelle</b></p> <p><b>§ 33 Stellung und Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsstelle unterstützt die Synode, den Rat und die Präsidentin oder den Präsidenten <b>der EKS</b> bei der Aufgabenerfüllung.</p> <p><sup>2</sup> Der Rat bestimmt die Organisation und die Aufgaben der Geschäftsstelle in einem Reglement.</p>	
<p><b>F. Revisionsstelle</b></p> <p><b>§ 34 Aufgabe</b></p> <p><sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung der EKS auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben.</p> <p><sup>2</sup> Ihr Bericht wird der Synode vorgelegt.</p>	
<p><b>VI. Assoziierung</b></p>	
<p><b>§ 35 Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften</b></p> <p><sup>1</sup> Die Assoziierung bietet Kirchen und Gemeinschaften, die nicht Mitglied der EKS sind, die Möglichkeit der institutionalisierten Form der Begegnung und des strukturierten Austauschs mit der EKS. Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften sind nicht Mitglieder im Sinne von IV. (Mitgliedschaft).</p> <p><sup>2</sup> Assoziiert werden können</p> <p>a. in der Schweiz ansässige evangelische Kirchen und Gemeinschaften, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich als Kirche oder Gemeinschaft innerhalb der evangelischen Tradition verstehen,</li> <li>2. mindestens regional verbreitet sind,</li> <li>3. demokratisch verfasst sind,</li> <li>4. nicht einer Kirche <b>Mitgliedkirche</b> der EKS angegliedert sind oder zu einem Synodalverband gehören, der Mitglied der EKS ist;</li> </ol>	

<p>b. evangelische Schweizer Kirchen und Gemeinschaften im Ausland.</p> <p><sup>3</sup> Die Assoziierung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen.</p> <p><sup>4</sup> Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Synode. Sie haben in der Synode beratende Stimme.</p> <p><sup>5</sup> Der Rat führt einen strukturierten Austausch mit den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften.</p> <p><sup>6</sup> Die EKS oder die assoziierten Kirchen und Gemeinschaften können die Assoziierung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Jahres beenden. Der Beschluss zur Beendigung einer Assoziierung durch die EKS bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.</p>	
<p><b>VII. Finanzen</b></p>	
<p><b>§ 36 Grundsatz</b> Die EKS deckt ihre Ausgaben durch</p> <p>a. Mitgliederbeiträge, b. ausserordentliche Beiträge, <del>c. ausserordentliche Kollekten,</del> c. Vermögenserträge, d. weitere Zuwendungen.</p>	<p>Die Streichung von lit. c erfolgt gemäss der Streichung des entsprechenden § „Ausserordentliche Kollekten“ anlässlich der a.o. AV.</p>
<p><b>§ 37 Mitgliederbeiträge</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitgliedkirchen entrichten jährlich Mitgliederbeiträge zur Deckung der sich laut Voranschlag ergebenden Ausgaben. Der Rat setzt den Zahlungstermin fest.</p> <p><sup>2</sup> Das Finanzreglement legt den Verteilschlüssel für den Mitgliederbeitrag der <del>Kirchen</del> <b>Mitgliedkirchen</b> fest.</p> <p><sup>3</sup> Zu Gunsten einzelner finanzschwacher <del>Kirchen</del> <b>Mitgliedkirchen</b> kann eine Entlastung vorgesehen werden.</p> <p><sup>4</sup> Das Stimmrecht der Synodalen einer <b>Mitgliedkirche</b> <del>Kirche</del> wird sistiert, wenn die <del>Kirche</del> <b>Mitgliedkirche</b> bis zur vom Rat festgesetzten Frist den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat.</p>	

<p><b>§ 38 Ausserordentliche Beiträge</b> Die Synode beschliesst über ausserordentliche Beiträge und ihre Verteilung auf die <b>Mitgliedkirchen</b> Kirchen.</p>	
<p><b>VIII. Verfassungsrevision</b></p>	
<p><b>§ 39 Verfahren</b>  <sup>1</sup> Anträge auf Abänderung der Verfassung bedürfen der zweimaligen Lesung in der Synode. Die zweite Lesung findet frühestens in der nächstfolgenden Versammlung der Synode statt.  <sup>2</sup> Eine Änderung der Verfassung bedarf in der Schlussabstimmung der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.  <sup>3</sup> <b>Wenn Bezeichnungen bzw. Begriffe, die in der Verfassung verwendet werden, ändern und die neuen Bezeichnungen bzw. die neuen Begriffe in die Verfassung eingefügt werden sollen, so kann diese Anpassung durch das Synodepräsidium auf Antrag des Rates vorgenommen werden.</b></p>	<p>Das Anliegen aus der a.o. AV, wonach terminologische Änderungen ohne Verfassungsrevision vorgenommen werden können sollen, ist mit Abs. 3 aufgenommen.</p>
<p><b>§ 40 Auflösung</b>  <sup>1</sup> Die Synode beschliesst über die Auflösung der EKS.  <sup>2</sup> Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.  <sup>3</sup> Im Falle einer Auflösung der EKS werden Gewinn und Kapital der allfälligen Nachfolgeorganisation der EKS zugewendet oder bei Fehlen einer solchen an die Mitglieder gemäss dem vor der Auflösung geltenden Verteilschlüssel <b>an die Mitgliedkirchen</b> verteilt.</p>	
<p><b>IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 41 Aufhebung und Inkrafttreten und Neuwahlen</b>  <sup>1</sup> Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 13. Juni 1950.  <sup>2</sup> Sie tritt am _____ in Kraft.  <sup>3</sup> <del>Die nächsten Neuwahlen der Organe finden am _____ statt.</del></p>	<p>Das AV-Präsidium schlägt vor, das Datum des Inkrafttretens der neuen Verfassung erst an der Schlussabstimmung zu beschliessen.</p> <p>Es empfiehlt, die Arbeiten so zu koordinieren, dass die revidierte Verfassung sowie die noch zu revidierenden Reglemente am gleichen Datum in Kraft treten können.</p>

## **Anhang: Die Mitglieder der EKS**

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau

Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt

Evangelisch-reformierter Synodalverband Bern-Jura

Eglise évangélique réformée du canton de Fribourg

Eglise protestante de Genève

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus

Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern

Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel

Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden

Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Obwalden

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen

Evangelisch-reformierte Kantonalkirche Schwyz

Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen

Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau

Chiesa evangelica riformata nel Ticino

Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri

Eglise évangélique réformée du Canton de Vaud

Eglise réformée évangélique du Valais

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich

Evangelisch-methodistische Kirche in der Schweiz

Eglise évangélique libre de Genève